



Nachweis über die Durchführung eines negativen Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 13 Abs. 3 der Coronavirus-Schutzverordnung¹ für Lehrkräfte und sonstiges Personal an Schulen

Hinweis: Das mit dieser Bescheinigung bestätigte Testergebnis gilt für maximal 24 Stunden nach Durchführung des Antigen-Selbsttests als Negativnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Coronavirus-Schutzverordnung.

Getestete Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Informationen zum Test

Art des Tests Antigen-Selbsttest

Datum und Uhrzeit der Durchführung

Testergebnis Negativ

Ort der Testung (Name und Anschrift

der Schule oder Schulstempel

.....

Bestätigung

Unterschrift der in der Schule

mit der Testbestätigung

beauftragten Person

¹ Hessische Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 22. Juni 2021, GVBl. 2021, 282